Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durch den Landkreis Würzburg

Präambel

Mit der Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege möchte der Landkreis Würzburg insbesondere die Bayerische Biodiversitätsstrategie aktiv unterstützen und fördern.

Dabei sollen die Handlungsschwerpunkte mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gemeinden vorgelebt und unterstützt werden:

- Sicherung der Arten- und Sortenvielfalt
- Erhaltung der Vielfalt der Lebensräume
- Vermittlung und Vertiefung von Umweltwissen

Die Umsetzung der Richtlinie sowie die Stärkung der Handlungsschwerpunkte begleitet der Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft sowie der Geschäftsbereich Umweltamt

1. Allgemeines

1.1. Der Landkreis Würzburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien auf freiwilliger Basis finanzielle Zuwendungen für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege.

1.2. Durch die Zuwendungen sollen
- der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert und verbessert,
- die Lebensräume und Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten erhalten, strukturiert und neu geschaffen sowie
- die Aufnahme, Betreuung und Versorgung von Fundtieren der besonders oder streng geschützten Arten gesichert werden.

1.3. Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag alljährlich bereitgestellten Mittel und vorbehaltlich der Mittelfreigabe bewilligt.

1.4. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderfähige Projekte und Maßnahmen

2.1. Förderfähige Maßnahmen sind Maßnahmen zur Vermittlung und Vertiefung von Umweltwissen sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Standorten heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Neuschaffung von ökologisch wertvollen Strukturen für Insekten und andere Artengruppen, sowohl in der freien Landschaft als auch im Siedlungsbereich,
- biodiversitätsfördernde Maßnahmen,
- Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von besonders oder streng geschützten Tierarten, insbesondere die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren.

2.2. Förderfähig sind nur Maßnahmen innerhalb des Landkreisgebietes. Ausgenommen hiervon ist die Förderung von Tierauffangstationen, soweit diese besonders- oder

streng geschützte Tiere auch aus dem Landkreis Würzburg in nennenswerter Größenordnung aufnehmen.

2.3. Vorhaben, mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderantrag oder vor Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen worden ist, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Tierauffangstationen i.S. der nachfolgenden Nr. 5.1.2.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen,
- Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke und
- Betreiber von Auffangstationen für besonders- oder streng geschützte Tierarten

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Zuwendungen werden in Umsetzung der Ziele des BNatSchG und BayNatSchG für Maßnahmen gewährt, die aus ökologischen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes sowie wegen der Vielfalt oder wegen der Gefährdung heimischer oder geschützter Tier- und Pflanzenarten sinnvoll sind und nicht im Rahmen anderer Förderprogramme (z.B. Vertragsnaturschutzprogramm, KULAP oder LNPR) gefördert werden können.

4.2. Bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dürfen die Maßnahmen dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten oder anderweitig durch die Naturschutzbehörden bestimmten Schutzziel nicht widersprechen.

4.3. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln muss der finanzielle Aufwand zu den erwarteten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Artenvielfalt in einem angemessenen Verhältnis stehen.

4.4. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

4.5. Der durch die Pflegemaßnahme verfolgte Zweck muss nachhaltig gesichert sein oder gesichert werden (Nebenbestimmungen zum Förderbescheid). Die Zweckbindungsfrist beträgt im Regelfall fünf Jahre. Sie kann im Förderbescheid in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Förderung Pflanzung Streuobstbäume) angemessen verkürzt bzw. verlängert werden.

4.6. Bei Pflanzmaßnahmen soll autochthones Saat- und Pflanzgut verwendet werden. § 40 Absatz 1 BNatSchG ist zu beachten.

4.7. Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind, können nicht gefördert werden.

4.8. Bei allen Vorhaben, die auf fremdem Grund und Boden durchgeführt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einzuholen und dem Antrag beizufügen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Finanzierungsarten

5.1.1. Anteilsfinanzierung

Zuwendungen zu einzelnen Vorhaben werden grds. als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.1.2. Festbetragsfinanzierung/Pauschalen

Auffangstationen für besonders oder streng geschützte Tierarten erhalten grundsätzlich gegen Vorlage eines entsprechenden Aufnahme- und Auslieferungsbuches sowie einer Kostenzusammenstellung einen jährlich neu festzulegenden Festbetrag.

Vom Landkreis anerkannte Auffangstationen für Greifvögel bekommen nach Vorlage eines entsprechenden Aufnahme- und Auslieferungsbuches pro Tier, das aus dem Landkreis Würzburg aufgenommen wurde, eine Pauschale.

5.2. Förderfähige Ausgaben

5.2.1. Förderfähig sind die Ausgaben, die bei einem Vorhaben im Zusammenhang mit der Ausführung von Maßnahmen nach Nr. 2 anfallen.

5.2.2. Die Ausgaben für die Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen nach Nr. 2 können in fachlich begründeten Fällen gegen Einzelnachweis der Ausgaben als förderfähig anerkannt werden.

5.2.3. Eigenleistungen (Arbeitskraft), freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereinsangehörigen können nur in besonders begründeten Fällen als förderfähig anerkannt werden.

5.2.4. Bei der Pflanzung von Bäumen werden pro Baum maximal 80 € als förderfähige Ausgaben anerkannt. Hierin enthalten sind Pflanz – und Zusatzmaterial (z.B. Befestigungsmaterial, Verbissschutz etc.) .

5.3. Nicht förderfähig sind insbesondere:

5.3.1. Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Provisionen.

5.3.2. Personalbezogene und sächliche Verwaltungsausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauaufsicht und die sonstige Abwicklung des Vorhabens, soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmenträgers, das nicht eigens dafür eingestellt ist, erbracht werden.

5.3.3. Umsatzsteuerbeträge, die im Rahmen der Vorsteuererstattung nach § 15 UStG geltend gemacht werden können.

5.3.4. Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen und als Minderausgaben nachgewiesen werden.

5.3.5. Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind.

5.3.6. Ausgaben für die Beschaffung von Maschinen und Geräten für Eigenbetriebsarbeiten.

5.4. Höhe der Zuwendung

5.4.1. Anteilsfinanzierung

Der Fördersatz im Wege der Anteilsfinanzierung beträgt 90 %, höchstens jedoch 500 € pro Projekt.

5.4.2. Pauschalen für Greifvogelauffangstationen

Für jeden aus dem Landkreis Würzburg aufgenommenen Greifvogel wird eine einmalige Pauschale i.H.v. 25,00 € gewährt, wobei die jährliche maximale Zuwendungshöhe je Auffangstation auf 3.000 € begrenzt ist.

5.4.3. Festbetrag für sonstige Auffangstationen

Für sonstige Auffangstationen werden individuell festzulegende Festbeträge gewährt.

5.5. Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben eines Antrags 50,00 € übersteigen.

5.6. Antragstellung

5.6.1. Der Antrag auf Anteilsfinanzierung einer Maßnahme ist schriftlich beim Landratsamt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – einzureichen. Diesem sind in der Regel eine Maßnahmenbeschreibung, ein Übersichtlageplan mit Kennzeichnung der von der Maßnahme betroffenen Fläche sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen. Bei Maßnahmen auf Grundstücken sind die jeweiligen Flurnummern und Gemarkungen anzugeben.

5.6.2. Förderanträge für Festbetragszuwendungen für sonstige Auffangstationen sind schriftlich spätestens zum 31.07. des jeweils dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Diesem sind eine Aufstellung der im Vorjahr aus dem Landkreis aufgenommenen Tiere sowie Angaben und Nachweise über die Ausgaben/Kosten der Auffangstation beizufügen.

5.7. Bewilligung der Zuwendung

5.7.1. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel über die Bewilligung der Zuwendungen im Wege der Anteilsfinanzierung sowie über die Gewährung der Pauschalen für die Greifvogelauffangstationen.

5.7.2. Über Zuwendungsanträge für sonstige Tierauffangstationen entscheidet der Kreistag im Rahmen der Haushaltsplanungen nach Empfehlung durch den Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft.

5.8. Auszahlung der Zuwendung

5.8.1. Die Zuwendungen im Rahmen der Anteilfinanzierung werden nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

5.8.2. Die Pauschalen für die Greifvogelauffangstationen werden nach Eingang und Prüfung der Aufnahme- und Auslieferungsbücher ausgezahlt.

5.8.3. Die Festbetragszuwendungen für sonstige Auffangstationen werden zum 31.07. eines Haushaltsjahres ausgezahlt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Würzburg, 11.10.2021

Thomas Eberth
Landrat